

AMTLICHES

Sprechzeiten der Stadt Calw mit Außenstellen

Stadtverwaltung Calw

(Telefonzentrale: 167 0 / Fax: 167 109)

Montag-Freitag 8.30-11.30 Uhr
und donnerstags 14.00 - 18.30 Uhr

Einwohnermeldeamt Kernstadt

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 7.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.30 Uhr

Ortsverwaltung Altburg -

Schwarzwaldstraße 75 (Tel. 59091, Fax 6762)

Montag, Mittwoch bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 15 - 18.30 Uhr, Dienstagvormittag geschlossen

Ortsverwaltung Hirsau -

Aureliusplatz 10 (Tel. 9675 0, Fax 967522)

Montag, Mittwoch bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 15 - 18.30 Uhr, Dienstagvormittag geschlossen

Ortsverwaltung Stammheim -

Hauptstraße 24 (Tel. 93695-0, Fax 93695-95)

Montag, Dienstag, Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 14.00 - 18.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 14.30 - 18.00 Uhr

Ortsverwaltung Holzbronn - Im Klösterle 4

(Tel. 07053 7475 und Fax 07053 6584)

Mittwoch 8.30 - 11.30 Uhr

Sprechstunden des Ortsvorstehers

Mittwoch 17.00 - 18.30 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten sind wir unter Tel. 07051 936950 bei der Ortsverwaltung Stammheim zu erreichen.

Verw.stelle Heumaden, Gerhart-Hauptmann-Str. 25 (Tel. 930212/Fax: 930213)

ggf. über Zentrale Stadtverwaltung Calw (Tel. 1670)

Montag 14.00 - 18.30 Uhr
Mittwoch 8.30 - 12.30 Uhr
Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Verwaltungsstelle Wimberg, Ostlandstraße 11

Telefon 07051 966945

Montag 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Nachfolgende Service-Leistungen werden in den Ortsverwaltungen, der Verwaltungsstelle Heumaden und der Verwaltungsstelle Wimberg angeboten

Bitte benutzen Sie je nach Wohnort dieses Angebot vor Ort.

- Personalausweise, Reisepässe und Kinderausweise
- An-, Ab- und Ummeldungen von Bürgern
- Fotokopien und Beglaubigungen
- Führungszeugnisse
- Melderegisterauskünfte
- Aufenthalts- und Meldebescheinigungen
- Ausgabe von Landesfamilienpässen
- Gewerbeangelegenheiten, An-, Ab- und Ummeldungen
- Entgegennahme von Fundsachen
- Anträge für Schwerbehindertenausweise
- Hundehaltung (An- und Abmeldung)
- Annahme von Führerscheinanträgen
- Annahme von Fischereischeinanträgen
- Annahme von Sozialhilfeanträgen
- Annahme von Wohngeldanträgen
- Annahme von Erziehungsgeldanträgen
- Annahme von Anträgen zur Rundfunkgebührenbefreiung

Stadtverwaltung Calw

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Betriebsausschusses SEC

am Donnerstag, den 09.06.2011 um 18.15 Uhr im Kursaal Hirsau, Aureliusplatz 12, Hirsau.

Tagesordnung:

- TOP 1 Bekanntgaben
TOP 2 Abwasserkonzeption Holzbronn Liebelsberg, Technische Ausrüstung Pumpwerk Station Teinach - Arbeitsvergabe
TOP 3 Anfragen

gez.

Manfred Dunst
Oberbürgermeister

Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

Die Sitzungseinladung und die entsprechenden Vorlagen finden Sie auch im Internet unter www.calw.de - Politik und Verwaltung

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

am Donnerstag, den 09.06.2011 um ca. 18.30 Uhr im Kursaal Hirsau, Aureliusplatz 12, Hirsau (im Anschluss an eine Sitzung des Betriebsausschusses SEC).

Tagesordnung:

- TOP 1 Bekanntgaben
TOP 2 Bauvorhaben Welzbergweg, Calw - Vorstellung des überarbeiteten Baugesuches -
TOP 3 Bebauungsplan "2. Bebauungsplanänderung Erweiterung Kimmichwiesen", Calw-Stammheim - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB-Zurückstellung Baugesuch gemäß § 15 BauNVO
TOP 4 Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Spindlershof, 1. Änderung, Calw-Altburg - Satzungsbeschluss gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB -
TOP 5 Sanierung des Hartplatzes in Calw-Stammheim
TOP 6 Gemeindehalle Calw-Stammheim - Sanierung und Erweiterung der Fluchtwegstüren-
TOP 7 Konsequenzen aus dem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen - Umsetzung der Maßnahmen an Calwer Schulen -
TOP 8 Sanierung der Türmerstube Im Zwinger 22, Der Lange
TOP 9 Brandschutzmaßnahmen Volkshochschule - Ausführung Auflagen
TOP 10 Anfragen

gez.

Manfred Dunst
Oberbürgermeister

Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

Die Sitzungseinladung und die entsprechenden Vorlagen finden Sie auch im Internet unter www.calw.de - Politik und Verwaltung.

Öffentliche Bekanntmachung

Calw Große Kreisstadt

Inkrafttreten

des Bebauungsplans "Mühläcker, 3. Änderung" und der Örtlichen Bauvorschriften "Mühläcker, 3. Änderung" in Calw-Stammheim

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Calw hat nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 29. Juli 2010 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Mühläcker, 3. Änderung" und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften "Mühläcker, 3. Änderung" als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet grenzt im Nordosten an die Stammheimer Hauptstraße und ein an diese Straße anschließendes kleinteilig strukturiertes Gewerbe- bzw. Mischgebiet.

Im Westen und Nordwesten liegt die Talstraße sowie daran angrenzend der Naherholungsbereich "Schleiftal".

Im Südosten in Richtung der Ortsmitte von Stammheim schließt ein bestehendes Wohn- und Mischgebiet im Bereich der Mühlackerstraße an.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11. Dezember 2009.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften "Mühlacker, 3. Änderung" treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung sowie der Örtlichen Bauvorschriften vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, beim Bürgerbüro Bauen, Salzgasse 8 - 10, Zimmer Nr. 004 im Gebäude der Technischen Verwaltung, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Telefon 07051/167-432). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein Mangel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 BauGB sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Calw, 30.05.2011

gez. Manfred Dunst, Oberbürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans "Vorderer Schafweg / Schlehenweg" und der Örtlichen Bauvorschriften "Vorderer Schafweg / Schlehenweg" in Calw

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Calw hat nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 26. Mai 2011 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Vorderer Schafweg / Schlehenweg" und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften "Vorderer Schafweg / Schlehenweg" als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt: im Norden: durch die Flurstücke 1808 und 1812/1,

im Osten: durch das Flurstück 1801 und durch die Heinz-Schnauffer-Straße,

im Süden: durch die Flurstücke 2528 (Wegfläche) und 2531/29 (Grundstücksfläche)

im Westen: durch die Flurstücke 2529 und 2537 (beides Straßen- bzw. Wegflächen, naturräumlich ein vorhandener Hohlweg).

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26. Mai 2011.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften "Vorderer Schafweg / Schlehenweg" treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung sowie der Örtlichen Bauvorschriften vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, beim Bürgerbüro Bauen, Salzgasse 8 - 10, Zimmer Nr. 004 im Gebäude der Technischen Verwaltung, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Telefon 07051/167-432). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren

Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein Mangel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 BauGB sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Calw, 30.05.2011

gez. Manfred Dunst, Oberbürgermeister

Verkauf von Bauplätzen im Baugebiet Vorderer Schafweg/Schlehenweg



Alle erforderlichen Beschlüsse sind gefasst und die Entwicklung unseres neuen Wohnbaugebietes Vorderer Schafweg/Schlehenweg in Calw-Heumaden kann beginnen.

Der Startschuss für die Erschließungsarbeiten fällt im Juni, sodass ein Baubeginn für Wohnhausbauten zum Ende des Jahres 2011 in Aussicht gestellt werden kann. Der Preis für ein erschlossenes Baugrundstück beträgt 250,00 €/m².

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Verkauf der städtischen Baugrundstücke, welche in obigem Plan grau dargestellt sind, öffentlich auszuschreiben.

Sie haben Interesse an einem Bauplatz in unserem neuen Wohngebiet "Vorderer Schafweg/Schlehenweg" in Calw-Heumaden? Dann bewerben Sie sich bis spätestens 1.7.2011. Nähere Informationen erhalten Sie auf www.calw.de oder telefonisch unter 07051 167342. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Funk.

Ist Ihr Personalausweis bzw. Reisepass noch gültig?

Viele machen sich bereits jetzt Gedanken über den Sommerurlaub. Haben Sie auch an die Gültigkeit Ihres Personalausweises bzw. Reisepasses gedacht?

Überprüfen Sie rechtzeitig die Gültigkeit Ihrer Ausweisdokumente und beantragen Sie bei Ihrer Stadtverwaltung bei Bedarf neue Papiere. Die Ausweise können nicht verlängert werden, es muss nach Ablauf der Gültigkeit immer ein neues Dokument beantragt werden!

Ein Personalausweis kostet 8,- €, ein Reisepass 26,- € (bei Personen unter 26 Jahren 13,- €), ein Kinderausweis 6,- €. Der Antragsteller muss jeweils ein Passbild sowie den bisherigen Ausweis oder Pass mitbringen. Er muss unbedingt persönlich beim Passamt der Stadtverwaltung oder in den Verwaltungsstellen der Stadtteile vorbeikommen.

Bis die Personalausweise oder Reisepässe von der Bundesdruckerei wieder zurückkommen und ausgehändigt werden können dauert es ca. 4 bis 6 Wochen.

Bitte beantragen Sie Ihre Ausweise deshalb rechtzeitig!
Für Ihre Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Calw mit den jeweiligen Verwaltungsstellen und Ortsverwaltungen gern zur Verfügung.
Einwohnermeldeamt
Stadtverwaltung Calw

Beteiligungsbericht 2009

Der Beteiligungsbericht der Stadt Calw für das Jahr 2009 liegt im Gebäude der Finanzverwaltung, Schulgasse 9, Zimmer 105, aus. Er ist zu den üblichen Öffnungszeiten von Montag, 06. Juni bis Freitag, 17. Juni 2011 einzusehen.
gez. Manfred Dunst
Oberbürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Calw

In dem vorliegenden Satzungstext sind die Änderungen eingearbeitet, die sich ergeben aus der Euroanpassungssatzung vom 18.10.2001 und Änderungssatzungen vom 23.07.1999, 23.07.2002, 29.01.2004, 10.03.2004, 25.01.2005, 21.07.2005, 20.11.2008, 28.07.2009 und 29.09.2009.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 658) hat der Gemeinderat der Stadt Calw am 26.05.2011 die folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Calw beschlossen:

I. Verfassung und Organe

**§ 1
Verfassung**

- (1) Der Gemeinderat und die/der Oberbürgermeister/in sind die Verwaltungsorgane der Stadt.
- (2) Der Gemeinderat besteht aus der/dem Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/r und den Stadträten/innen.

**§ 1 a
Ältestenrat**

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat. Zusammensetzung, Geschäftsgang und Aufgaben des Ältestenrats werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

**§ 2
Beschießende Ausschüsse
- Zusammensetzung-**

- (1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden die nachstehend genannten beschließenden Ausschüsse gebildet, die neben der/dem Oberbürgermeister/in als Vorsitzendem/r die nachstehend in Spalte 3 genannte Zahl von Stadträten/innen haben:

	Name des beschließenden Ausschusses	Zahl der Stadträte/innen
1	2	3
1	Verwaltungsausschuss	13
2	Bau- und Umweltausschuss	13
3	Kultur-, Schul- und Sportausschuss	13
4	Umlegungsausschuss	4

Beim Umlegungsausschuss erhöht sich die Anzahl der Mitglieder um die nach §§ 3 und 5 der Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO BauGB) zu bestellenden Sachverständigen. Der nach § 3 DVO BauGB zu bestellende Sachverständige hat Stimmrecht, die nach § 5 DVO BauGB übrigen Sachverständigen sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

- (2) **Jedes Mitglied der Ausschüsse wird im Verhinderungsfall durch ein Mitglied der eigenen Fraktion/Gruppierung (Stellvertreter) vertreten.**
- (3) Nach jeder Gemeinderatswahl sind die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter/innen neu zu bestellen.

- (4) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner/innen wider-ruflich als beratende Mitglieder berufen.
- (5) Nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsatzung sind in den Eigenbetrieben die folgenden beschließenden Ausschüsse gebil-det:
 - Betriebsausschuss Servicebetriebe (in Personalunion mit dem Bau- und Umweltausschuss)
 - Betriebsausschuss Stadtentwässerung (in Personalunion mit dem Bau- und Umweltausschuss).

**§ 3
Stellvertreter der/des Oberbürgermeisters/in**

Als Stellvertreter/in der/des Oberbürgermeisters/in werden drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter aus der Mitte des Gemein-de-rats bestellt.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

**§ 4
Zuständigkeit des Gemeinderats**

Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht die/der Oberbürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Aufgabengebiete oder Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung den beschließenden Ausschüssen, dem Ortschaftsrat oder der/dem Oberbürgermeister/in übertra-gen hat.

**§ 5
Eigenbetriebe**

- (1) Die Servicebetriebe der Stadt Calw und die Stadtentwässe-rung Calw werden als Eigenbetrieb nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt.
- (2) Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebsatzungen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumli-chen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderats, der/des Oberbürger-meisters/in, der beratenden und beschließenden Aus-schüsse.

**§ 6
Allgemeine Zuständigkeiten
der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats, insbesondere in den in § 9 genannten Angelegenheiten.
- (2) Ist eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeu-tung, so muss sie dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet werden, wenn ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses dies beantragt. Lehnt der Ge-meinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, ent-scheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (3) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede An-gelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschlie-ßenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (4) Über Angelegenheiten, die in den Geschäftskreis mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, kann der Gemeinderat beschließen.
- (5) Widersprechen sich die Beschlüsse zweier beschließender Ausschüsse, entscheidet der Gemeinderat.
- (6) In Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemein-de-rat vorbehalten ist, müssen Anträge, die nicht vorberaten worden sind, auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünf-tels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen be-schließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 7

Aufgabenfelder der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Geschäftskreis des **Verwaltungsausschusses** umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Ortsrecht;
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten, soweit nicht ein Eigenbetrieb zuständig ist;
 - 1.3 Soziale Angelegenheiten;
 - 1.4 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchtierhaltung;
 - 1.5 Marktangelegenheiten;
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen;
 - 1.7 Städtepartnerschaften;
 - 1.8 Nutzung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
 - 1.9 Wirtschaftsförderung;
 - 1.10 Fremdenverkehr, Stadtmarketing.
 - 1.11 Angelegenheiten, für die kein anderer beschließender Ausschuss zuständig ist.
- (2) Der Geschäftskreis des **Bau- und Umweltausschusses** umfasst die folgenden Aufgabengebiete:
 - 1.1 Stadtentwicklung, Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
 - 1.2 Ver- und Entsorgung, soweit nicht die Stadtwerke Calw oder die Stadtentwässerung Calw zuständig sind;
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen;
 - 1.4 Technische Verwaltung städtischer Gebäude und Einrichtungen;
 - 1.5 Verkehrswesen;
 - 1.6 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung;
 - 1.7 Bau und Unterhaltung von Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
 - 1.8 Feuerlöschwesen.
- (3) Der Geschäftskreis des **Kultur-, Schul- und Sportausschusses** umfasst die folgenden Aufgabengebiete:
 - 1.1 Kulturelle Angelegenheiten;
 - 1.2 Kindergartenangelegenheiten;
 - 1.3 Schulangelegenheiten;
 - 1.4 Angelegenheiten der Jugend und des Sports.

§ 8

Zuständigkeit der/des Oberbürgermeisters/in

- (1) Die/Der Oberbürgermeister/in leitet die Stadtverwaltung. Sie/Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich, regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäftskreise der Beigeordneten ab.
- (2) Die/Der Oberbürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit
 - 1. die Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - 2. die ihr/ihm sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben
 - 3. die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Weisungsaufgaben), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der/Dem Oberbürgermeister werden die in § 9 näher genannten Aufgaben nach § 44 Abs. 2 GemO zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihr/ihm nicht schon kraft Gesetzes zukommen, soweit die Angelegenheit nicht den Ortschaftsräten übertragen ist.

§ 9

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 - 6. Die Abkürzung T€ bedeutet 1.000 €. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen. Hiervon ausgenommen ist bei den laufenden Nummern 1 bis 3 der budgetierte Bereich Musikschule und Aurelius-Sängerknaben und in Absatz 3 geregelt.

Nr.	Angelegenheit	Oberbürgermeister/in	Ausschuss		Gemeinderat
			bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€
1	a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Rahmen der laufenden Verwaltung	unbegrenzt	-	-	-
	b) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln außerhalb der laufenden Verwaltung, soweit nicht andere Zuständigkeitsregelungen gelten, im Einzelfall	50	50	200	200
2	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken (ausgenommen die Vergabe von Wohnbauplätzen nach festen Tarifen) und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall - beim Erbbaurecht ist der Wert von Grundstücken und Gebäuden maßgebend	50	50	200	200
2.1	Vergabe von Wohnbauplätzen (ohne Erbbaurechte)	unbegrenzt			
3	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	50	50	200	200
	b) Vergabe von Aufträgen bei Bauvorhaben im Rahmen genehmigter Kostenschätzungen und im Rahmen des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	75	75	unbegrenzt	-
4	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögenshaushalts, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall	50	50	200	200
5	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommen Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	50	50	200	200
6	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einer Laufzeit				
	a) bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	15	15	200	200
	b) von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	10	10	200	200

Nr.	Angelegenheit	Oberbürgermeister/in		Ausschuss		Gemeinderat	
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
7	Annahme und Verwendung von Stiftungen, Vermächtnissen und Schenkungen im Einzelfall	15	15	200	200		
8	Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag im Einzelfall	0,5	0,5	15	15		
9	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung und von Umschuldungen	unbegrenzt	-	-	-		
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	50	50	200	200		
	c) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung	unbegrenzt	-	-	-		
10	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	5	5	200	200		
11	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall	15	15	200	200		
	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag	25 und bis 6 Monate	übrige Fälle	unbegrenzt	-		
	c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag	15	15	200	200		
12	Gewährung von Gehaltsvorschüssen, Darlehen u. ä. an Mitarbeiter im Rahmen des Haushaltsplans	nach allgemeinen Grundsätzen					
13	Gewährung von Freizeitleistungen im Einzelfall	2,5	2,5	5	5		
14	Zustimmung zu	15	15	100	100		
	a) über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verwendung der Deckungsreserve im Einzelfall						
	b) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall	15	15	100	100		

(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem **x** gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Oberbürgermeister/in		Ausschuss		Gemeinderat	
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
1	Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Entlassung (unbeschadet der Nr. 2) der Angestellten und Beamten/innen, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Angestellten und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen	Entgeltgruppe 1-9 TVöD sowie Zeitangestellte bis A 9	Entgeltgruppe 10-11 TVöD ausgenommen Leitende Angestellte A 10 bis A 11 ausgenommen Leitende Beamte/innen	Entgeltgruppe 12-15 TVöD und Leitende Angestellte und Geschäftsführer ab A 12 und Leitende Beamte/innen			

2	Entlassung auf Antrag der Angestellten und Beamten/innen und Zustimmung zur Versetzung zu einem anderen Dienstherrn	x ausgenommen Leitende Beamte und Angestellte	-		Leitende Beamte und Angestellte
3	Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Arbeitern/innen, Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären/innen und Praktikanten/innen	x			
4	Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschl. Festsetzung von Entgeltregelungen		x grundsätzlich		x bei Regelung durch Satzung
5	Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt	x			
6	Zuziehung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen	x			
7	Durchführung von Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen sowie Abstimmungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist	x			

Nr.	Angelegenheit	Oberbürgermeister/in		Ausschuss		Gemeinderat	
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
8	Entsendung von Vertretern/innen in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Körperschaften, an denen die Stadt beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist						x
9	Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter/innen der Stadt						x
10	Entscheidung über das planungsrechtliche Einvernehmen bei der						
a	Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB	x					
b	Zulassung von Bauvorhaben nach den §§ 31 und 33 bis 35 BauGB	x					
c	Ist das Bauvorhaben in den Fällen a und b für die städtebauliche Entwicklung bedenklich oder weist es erhebliche städtebauliche Probleme auf			x			
d	Entscheidung über die Teilungsgenehmigung nach § 19 Abs. 3 BauGB Buchstabe c gilt entsprechend.	x					
11	Bildung von bestimmten Abschnitten und Erschließungseinheiten nach § 130 Abs. 2 BauGB	x					
12	Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i. S. d. § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz	x					

§ 10 Wertgrenzen

- (1) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.
- (2) Bei der Anwendung der Wertgrenzen ist vom einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen.

III. Stadtteile

§ 11 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1.1 Altburg	1.8 Heumaden
1.2 Oberriedt	1.9 Wimberg
1.3 Speßhardt	1.10 Hirsau
1.4 Spindlershof	1.11 Erstmühl
1.5 Weltenschwann	1.12 Holzbronn
1.6 Calw	1.13 Stammheim
1.7 Alzenberg	

- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden oder Ortsteile der früheren Gemeinden gleichen Namens.

IV. Unechte Teilortswahl

§ 12 Unechte Teilortswahl

- (1) Von den in § 11 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:
 - 1.1 Die Stadtteile Altburg, Oberriedt, Speßhardt, Spindlershof und Weltenschwann (Wohnbezirk I)
 - 1.2 die Stadtteile Calw, Alzenberg, Heumaden und Wimberg (Wohnbezirk II)
 - 1.3 die Stadtteile Hirsau und Erstmühl (Wohnbezirk III)
 - 1.4 der Stadtteil Holzbronn (Wohnbezirk IV)
 - 1.5 der Stadtteil Stammheim (Wohnbezirk V).

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertreterinnen und Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

- (2) Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteile werden die Sitze im Gemeinderat wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

Wohnbezirk	Name	Sitze
I	Altburg	3
II	Calw	14
III	Hirsau	3
IV	Holzbronn	1
V	Stammheim	5

V. Ortschaftsverfassung

§ 13 Ortschaftsverfassung

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Altburg (bestehend aus den Stadtteilen Altburg, Oberriedt, Speßhardt, Spindlershof und Weltenschwann)
- 1.2 Hirsau (bestehend aus den Stadtteilen Hirsau und Erstmühl)
- 1.3 Holzbronn
- 1.4 Stammheim.

§ 14

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

	Ortschaft	Zahl der Mitglieder
2.1	Altburg	7
2.2	Hirsau	7
2.3	Holzbronn	5
2.4	Stammheim	9

- (3) Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaften Altburg und Hirsau werden mit Vertreterinnen oder Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (unechte Teilortswahl):

Ortschaft/ Wohnbezirk	Zusammensetzung des Wohnbezirks	Persone
3.1	Altburg	
3.11	I (bestehend aus den Stadtteilen Altburg, Oberriedt und Spindlershof)	5
3.12	II (bestehend aus dem Stadtteil Speßhardt)	1
3.13	III (bestehend aus dem Stadtteil Weltenschwann)	1
3.2	Hirsau	
3.21	I (bestehend aus dem Stadtteil Hirsau – einschl. Erstmühl links der Nagold)	6
3.22	II (bestehend aus dem Stadtteil Erstmühl – rechts der Nagold)	1

§ 15

Zuständigkeiten des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, von dem jeweils zuständigen Organ zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten i. S. des Abs. 2 sind insbesondere
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 - 3.2 die Bestimmung und wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
 - 3.3 die Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten;
 - 3.4 die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen, die die Ortschaft betreffen;
 - 3.5 die Planung, Errichtung, Herstellung, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Schulen und Gemeindestraßen der Ortschaft;
 - 3.6 der Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Polizeiverordnungen;
 - 3.7 die Festsetzung von Abgaben und Tarifen;
 - 3.8 die Verpachtung der Jagd und Schafweide in der Ortschaft;
 - 3.9 die Bestellung des ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr in der Ortschaft.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 die Ausgestaltung, Erhaltung und Benutzung aller in der Ortschaft vorhandenen öffentlichen Einrichtungen, soweit das Gesamtinteresse der Stadt nicht eine Regelung durch den Gemeinderat erforderlich macht. In diesem Zusammenhang ist der Ortschaftsrat zur Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 € im Einzelfall berechtigt;
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes;

- 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen, des kulturellen Lebens und des örtlichen Brauchtums;
 - 4.4 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Bereich der Ortschaft;
 - 4.5 die Zuteilung von Bauholz im Rahmen des Bürgernutzens und eine eventuelle Ablösung durch Geldzahlung.
- (5) Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach Abs. 4 gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse. Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Ortsvorsteher/in

- (1) Der/Die Ortsvorsteher/in ist Beamter/Beamtin i. S. d. Beamtengesetzes.
- (2) In den Ortschaften Altburg, Hirsau, Holzbronn und Stammheim wird jeweils eine städtische Beamtin oder ein städtischer Beamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zur Ortsvorsteherin oder zum Ortsvorsteher ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat bestellt.
- (3) Der/Die Ortsvorsteher/in vertritt den/die Oberbürgermeister/in ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (4) Der/Die Ortsvorsteher/in ist Vorsitzende/r des Ortschaftsrats
- (5) Ist der/die Ortsvorsteher/in nicht Mitglied des Gemeinderats, kann sie/er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 13 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnungen

"Stadt Calw

Ortsverwaltung

- 1. Altburg
- 2. Hirsau
- 3. Holzbronn
- 4. Stammheim".

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Ausgefertigt!

Calw, 27.Mai 2011

Manfred Dunst
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von auf Grund der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Calw geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Calw (Feuerwehrsatzung - FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat am 26.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Calw, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Calw ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus:
 - 1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in:
 - Calw
 - Altburg
 - Hirsau
 - Holzbronn
 - Stammheim
 - 2. den Altersabteilungen in Calw, Altburg, Hirsau, Holzbronn und Stammheim
 - 3. der Jugendfeuerwehr
 - 4. dem Spielmannszug in Calw Abteilung Stammheim

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat:
 - 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 - 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung):

- 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
- 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die:
 - 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 - 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 - 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 - 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 - 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 - 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 - 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann

verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr oder des Spielmannszugs in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegeesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr:

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn:

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere:

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG):

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstaussübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige des Spielmannszugs übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige des Spielmannszugs bleiben.

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie:

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn:

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses

zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehr-

wart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Spielmannszug

(1) In den Spielmannszug der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die:

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst im Spielmannszug endet, wenn der ehrenamtlich Tätige:

1. aus dem Spielmannszug ausscheidet,
2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.

(3) Der Leiter des Spielmannszuges und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(4) Der Leiter des Spielmannszuges ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter des Spielmannszuges unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Angehörige des Spielmannszuges, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 FWG und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie:

1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,
3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und
4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen.

(6) Angehörige des Spielmannszuges, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.

§ 9 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschut-

zes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer Aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und des Spielmannzuges,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er ist hauptberuflich tätig und wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bestellt.

(2) Der erste und zweite ehrenamtliche Stellvertreter wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum Feuerwehrkommandanten und seinem ehrenamtlich tätigen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer:

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.

(6) Der Feuerwehrkommandant und seine ehrenamtlich tätigen Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere:

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und des Spielmannzuges sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,

7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen. (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG)

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(9) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(10) Die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(11) Die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(12) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 8. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 9 und 10 entsprechend.

§ 12 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie:

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreleinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 8 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehört als Mitglied außerdem der Jugendfeuerwehrwart an.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(8) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der

- Einsatzabteilung in Calw aus 8 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Altburg aus 8 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Hirsau aus 8 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Holzbronn aus 8 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung in Stammheim aus 8 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Schriftführer und der Kassenverwalter an.

Die Absätze 3 bis 7 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung haben der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und des Spielmannszugs gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 16 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerweggesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und des Spielmannszugs gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus:

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.

(4) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.

(5) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 30.07.1998 außer Kraft.

Ausgefertigt!
 Calw, 27.Mai 2011
 Manfred Dunst
 Oberbürgermeister

Hinweis:
 Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Calw geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.



CALW
Die Hermann-Hesse-Stadt

Die Große Kreisstadt Calw sucht für folgende Verwaltungsgebäude eine Reinigungskraft:

- Für das Gebäude des Fachbereiches Bauen, Planen, Verkehr, Salzgasse 10, ab ca. Juli 2011 eine

**Reinigungskraft
 mit 9,5 Std./wöchentlich.**

- Für das Gebäude Salzgasse 13, ab 15.07.2011 eine

**Reinigungskraft
 mit 9 Std./wöchentlich.**

- Für das Büro des Oberbürgermeisters, Salzgasse 11, ab 15.07.2011 eine

**Reinigungskraft
 mit 10 Std./wöchentlich.**

Die Reinigung erfolgt bei dieser Stelle vorwiegend in den späten Abendstunden.

Veränderungen beim jeweiligen Beschäftigungsumfang behalten wir uns vor. Die Stellen können nicht miteinander kombiniert werden.

Wir erwarten von Ihnen Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Kenntnisse im Reinigungsbereich sowie in der Anwendung von Reinigungsmittel.

Die Eingruppierung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Haben Sie Interesse?
 Dann richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis spätestens 17.06.2011 an die

**Stadtverwaltung Calw, Personalabteilung
 Bahnhofstraße 28, 75365 Calw
 oder per E-Mail an personalabteilung@calw.de**

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Leiterin der Personalabteilung, Frau Wilma Schmid, Tel. 07051 167-230.

Daher sollte immer darauf geachtet werden, dass es in der Biotonne möglichst trocken bleibt." Matschige Bioabfälle wie Tomaten, Nektarinen, Birnen oder Trauben sollten in den heißen Tagen doppelt und dreifach in Zeitungspapier eingewickelt werden, bevor sie in die Biotonne gegeben werden. "Auch der Boden der Biotonne sollte dick mit zerknülltem Zeitungspapier ausgelegt werden.", empfiehlt Jesse, "Das Papier saugt die Feuchtigkeit der Bioabfälle auf, so dass sie gar nicht erst auf den Boden der Biotonne gelangt." Ist aber eine Tonne bereits mit Maden befallen, hilft das Ausstreuen von Kalkstickstoff. Dieses Material ist in Baumärkten oder Gartenschmuckmärkten erhältlich.

Bei Fragen zur Handhabung der Biotonne im Sommer gibt die Abfallberatung unter der kostenlosen Servicenummer 0800/30 30 839 oder der E-Mail-Adresse kontakt@awg-info.de gerne Auskunft. Allgemeine Informationen rund um das Thema Abfall können auch im Internet unter www.awg-info.de eingeholt werden.

Andere Ämter

Öffnungszeiten Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe

Öffnungszeiten April bis Oktober

Recyclinghof Zettelberg	
Montag, Mittwoch und Freitag	13 - 17 Uhr
Samstag	8 - 12 Uhr
Recyclinghof Simmozheim	
Montag	7.30 - 10 Uhr
Dienstag bis Freitag	7.30 - 17 Uhr
Donnerstag	7.30 - 18 Uhr
Samstag	8 - 14 Uhr

Öffentliche Waage

Das Recyclingzentrum Kömpf in Calw betreibt eine öffentliche Waage. Zugelassen ist die Waage bis 50 t , sie ist 20 m lang.

Bildung, Bücher, Schulen

Hermann-Hesse-Gymnasium Calw

Die Theater-AG des HHG präsentiert: Viel Show um Nichts (frei nach William Shakespeare).
 Am 6., 8. und 9. Juni um 20 Uhr im Forum des HHG Calw Kartenverkauf seit dem 30. Mai in der großen Pause
 Tickets Erwachsene 6€ (7€), Schüler 3€ (4€)

Kreisberufsschulzentrum Calw

Mündliche Abiturprüfung am Wirtschaftsgymnasium Calw

Das Lernen hat sich gelohnt, jetzt haben sie das Abitur in der Tasche: Unter dem Vorsitz von Oberstudiendirektor Roland Götz und seiner Prüfungskommission aus Bühl fand am Donnerstag die mündliche Abiturprüfung am Wirtschaftsgymnasium Calw statt. Dabei haben 70 Schülerinnen und Schüler die allgemeine Hochschulreife erworben:

Bleines, Stefan Calw; Braun, Vinzent Schömborg; Brucker, Markus Calw; Dieckhoff, Timo Bad Wildbad; Engelhardt, Tobias Calw; Grosshans, Nina Schömborg; Hesse, Sarah Calw; Holienková, Lucia Bad Teinach; Huber, Julia Neubulach; Jäger, Pia Calw; Kästner, Melanie Calw; Königeter, Patrick Calw; Kussmaul, Sabrina Deckenpfronn; Kusterer, Tabea Calw; Lörcher, Marlene Calw; Lörcher, Stella Neuweiler; Maier, Tobias Bad Liebenzell; Marques, Marlon Miguel Calw; Mengoni, Mathieu Calw; Rheinsberg, Laura Althengstett; Schaber, Uta Calw; Schuon, Norman Haiterbach; Sicker, Robin Calw Virag, Vivian Calw; Wöhl, Verena Weil der Stadt; Alves Delgado, Vanessa Calw; Avdic, Elmin; Weil der Stadt; Ebhausen; Büyükmezilli, Didem Neubulach; Frohnmaier, Markus Weil der Stadt; Gneuß, Maria Calw; Greule, Kathrin Neuweiler; Gross, Ines Althengstett; Haarer, Verena Neubulach; Haas, Jan Calw; Hot-

Landratsamt Calw

Schattenplatz für die Biotonne

Wenn der Sommer so richtig auf Touren kommt, machen sich in manchen Biotonnen Maden breit. Die Abfallberatung der Abfallwirtschaft Landkreis Calw gibt Tipps zur Vorbeugung. Schatten hilft, den Madenbefall zu reduzieren. Da Maden besonders gut in Wärme gedeihen, sollte die Biotonne auf keinen Fall in der prallen Sonne stehen. "An einem schattigen Platz ist sie am besten aufgehoben", rät Helge Jesse von der Abfallwirtschaft Landkreis Calw. "Auch in feuchten Verhältnissen fühlen sich Maden sehr wohl."

mann, Edgar Neubulach; Koch, Otto Neubulach; Ohngemach, Ma-reike Neubulach; Rathfelder, Silvia Neubulach; Rathgeber, Anna-Lena Neubulach; Reutter, Timo Neubulach; Sautter, Julia Neubulach; Seeger, Anna Neuweiler; Stahl, Lena Wildberg; Üstün, Adem Calw; Volz, Anne Neubulach; Bertsch, Pascal Oberreichenbach; Bran, Rebekka Neuweiler; Buzza, Eros Ostelsheim; Cruz, Raphael Bad Liebenzell; Eipper, Silvia Bad Teinach-Zavelstein; Eitel, Dominic Gechingen; Huber, Anna Ostelsheim; Kern Sastre, Inez Althengstett; Kilic, Tülay Gechingen; Koch, Micha Weil der Stadt; Korkmaz, Ugur Calw; Manjo, Adna Bad Wildbad; Munzig, Nisha Bad Teinach-Zavelstein; Negwer, Debora Calw; Pulia, Giuseppe Calw; Reutter, Barbara Althengstett; Schächinger, Sebastian Nagold; Schröder, Rick Althengstett; Stockinger, Sandra Neuweiler; Trovato, Michela Calw; Uebelhör, Marius Bad Liebenzell; Üstün, Yasin Calw; Yilmaz, Funda Calw.

Der Notendurchschnitt aller Prüfungsteilnehmer liegt bei 2,7. Die Übergabe der Zeugnisse und die Ehrung der Schülerinnen und Schüler für besonders herausragende Leistungen, erfolgt im Rahmen einer Abiturfeier am Freitag, 3. Juni im Congress Center in Altensteig-Wart.



Stadt- und Jugendkapelle Calw

5. CALWER ROCK- & POP- CONTEST

Samstag, 04. Juni 2011
Festplatz Altburg

Beginn: 19.00 Uhr · Mega Bar/Open Air
Happy Hour: 19.00-20.30 Uhr
Eintritt 4 € (Happy Hour 3 €)

Die Bands:
"The Mofos"
"The Gently Tunes"
"Fraglicht"
"Trölf"
"Pandorra Kit"
"Bleifreii"

Special Guest: "Crystal Crow"



www.stadtkapelle-calw.de

Stadtbibliothek

Altburger Straße 14, 75365 Calw

Telefon 07051 40516

E-Mail: stadtbibliothek@calw.de

Internetadresse: www.calw.de

Fax: 930031

Öffnungszeiten:

Dienstag 10-18 Uhr

Mittwoch 10-12 und 15-18 Uhr

Donnerstag 10-18.30 Uhr

Freitag 10-12 und 15-18 Uhr

Am 3. Juni geschlossen

Liebe Leser! Bitte beachten Sie, dass die Stadtbibliothek am heutigen Freitag, 3. Juni, geschlossen bleibt! Auch am 24. Juni haben wir geschlossen - an den übrigen Tagen sind wir auch in den Pfingstferien zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da.

Bücherflohmarkt noch bis Pfingsten

Rechtzeitig zu den Ferien können Sie sich bei uns noch mit gebrauchten Büchern eindecken: Wir verkaufen mehrere hundert Titel zu äußerst günstigen Preisen. Darunter sind viele Romane, aber auch Kinderbücher und Sachbücher stehen zum Stöbern bereit!

Autorenlesung in Stammheim



Am 9. Juni lesen die Autoren Alexander Rieckhoff und Stefan Ummenhofer in unserer Zweigstelle im Rathaus Stammheim aus ihren Regionalkrimis um Studienrat Hubertus Hummel. Mittlerweile sind bereits acht Bände der Reihe veröffentlicht, die alle in der Gegend um Villingen-Schwenningen spielen. Der erste Band wurde gerade überarbeitet und aktualisiert, er erscheint Anfang Juni. Calw ist die erste Station, an der auch aus dieser neuesten Veröffentlichung gelesen wird. Die beiden Autoren sind für ihren sehr lebendigen Vortrag bekannt und nehmen

die Eigenarten der Schwarzwälder auf liebevolle Weise auf die Schippe - wir dürfen uns also auf einen unterhaltsamen Abend freuen!

Die Lesung beginnt um 20 Uhr, Eintrittskarten zu 4 Euro sind im Vorverkauf bei der Buchhandlung Koehler und der Stadtbibliothek erhältlich.

MENSCH UND WIRTSCHAFT

Altburg bestand schon im Jahr 830



Die Reihe "Calw - Geschichte einer Stadt" ist fast abgeschlossen. 2010 wurden vier Bände veröffentlicht.

Der Band 25 "Alzburg - Alzenberg. Oberriedt, Speßhardt, Spindlershof und Weltenschwann" von Hellmut J. Gebauer erschien im Oktober 2010 und bietet eine detaillierte Geschichte der genannten Orte. Auch die Kirchengeschichte wird ausführlich beschrieben. Ebenso widmet sich der Band den alten Sitten und Bräuchen sowie der Geschichte der örtlichen Vereine. Bei der Buchvorstellung stieß der Band auf großes Interesse und regen Zuspruch. Er ist über das Stadtarchiv, das Hermann Hesse-Museum und den Buchhandel erhältlich.